

Satzung

Freunde und Förderer der Gassensensationen Heppenheim e.V.

Stand: 18. März 2016

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen:

Freunde und Förderer der Gassensensationen Heppenheim e.V.

Sitz des Vereins ist Heppenheim.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar eines jeden Jahres.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er widmet sich generell der Unterstützung, Förderung und insbesondere der Weiterentwicklung der internationalen Straßentheaterreihe „Gassensensationen“, vornehmlich durch Beschaffen von Spenden und öffentlichen Mitteln.

Vermögenswerte und finanzielle Mittel dürfen nur zur Förderung der „Gassensensationen“ verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Interessen.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beträge

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein dahingehender Beschluss bedarf zwei Drittel Mehrheit des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Die Höhe des Betrages und die Art der Zahlung werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zur Hauptversammlung zusammen.

Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den Tageszeitungen „Starkenburger Echo“ und „Bergsträßer Anzeiger“ einzuberufen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der erschienen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt

- den Vorstand
- und die beiden Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht vor.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beantragen.

Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an.

Dieses legt er der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor. Das genehmigte Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem / der ersten Vorsitzenden, dem / der zweiten Vorsitzenden, der / die gleichzeitig Schriftführerin / in ist, dem / der Kassenführer / in, sowie einem Beirat aus maximal drei Personen.

Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand.

Mindestens zweimal jährlich wird der Beirat zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Vertretungsvollmacht haben jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.

Der Verein strebt eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Stadt Heppenheim bei der Vorbereitung und Durchführung der „Gassensensationen“ an.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Zweifelsfalle entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, wenn kein anderes Wahlverfahren verlangt wird. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand ein Vereinsmitglied zur kommissarischen Fortführung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand.

§ 7 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet der Verein ausschließlich mit dem Vereinsvermögen. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle, Diebstähle oder andere Schäden, die bei Ausübung der Vereinsarbeit oder auf dem Weg zu oder von sowie beim Aufenthalt oder bei Veranstaltungen in eigenen oder fremden Räumen entstehen.

§ 8 Allgemeines

Die Auflösung des Vereins ist durch dreiviertel Mehrheit einer Hauptversammlung möglich. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Kulturgemeinschaft Heppenheim e.V. und Forum Kultur Heppenheim e.V. zu gleichen Teilen.

Erfüllungsort ist Heppenheim.

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Bensheim.

Heppenheim, im März 2016

Schwab
Vorsitzender

Schütz
Zweite Vorsitzende

Die Grundsatzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 5. Juni 1997 beschlossen.

Die erste Änderung erfolgte in der Mitgliederversammlung am 20. März 2012.

Die zweite Änderung erfolgte in der Mitgliederversammlung am 17. März 2016.